

Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

vom ... 2009 (Entwurf vom 5. Mai 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹ (EleG) sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 19. März 1976² über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und in Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. das Verfahren für das Inverkehrbringen von Geräten und die Inbetriebnahme von Geräten und ortsfesten Anlagen;
- b. die Anerkennung von Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen;
- c. die Kontrolle über die in Verkehr gebrachten Geräte und die in Betrieb stehenden Geräte und ortsfesten Anlagen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeutet:

- a. *Gerät*:
 1. für die Endbenutzerin oder den Endbenutzer bestimmtes Produkt, das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;
 2. Bauteil, das dazu bestimmt ist, von der Endbenutzerin oder dem Endbenutzer in ein solches Produkt eingebaut zu werden und das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,
 3. eine Kombination solcher Produkte und weiteren Einrichtungen, die eine bewegliche Anlage bildet;

AS 2009 ...

1 SR 734.0

2 SR 819.1

3 SR 946.51

- b. *ortsfeste Anlage*: eine Kombination von Geräten und Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem Ort betrieben zu werden;
- c. *elektromagnetische Störung*: jede elektromagnetische Erscheinung, welche die Funktion eines Geräts oder einer ortsfesten Anlage beeinträchtigen kann, namentlich ein elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst;
- d. *Inverkehrbringen*: die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Geräts sowie das Erstellen und das erstmalige Betreiben eines Gerätes oder einer ortsfesten Anlage;

Art. 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für:

- a. Geräte und ortsfeste Anlagen, deren elektromagnetische Verträglichkeit in Spezialerlassen geregelt ist;
- b. Geräte:
 - 1. die einen so niedrigen elektromagnetischen Emissionspegel haben, dass ein bestimmungsgemässer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsanlagen, anderen Geräten oder ortsfesten Anlagen möglich ist; und
 - 2. die trotz der bei ihrem Einsatz üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können.

Art. 4 Technische Normen

¹ Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren.

² Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.

³ Es kann unabhängige schweizerische Normierungsstellen beauftragen, technische Normen auszuarbeiten.

⁴ Es publiziert die bezeichneten technischen Normen mit Titel und Referenzen im Bundesblatt.⁴

⁵ Im Falle wesentlicher Änderungen der geltenden technischen Normen trifft es Massnahmen.

⁶ Bei Änderung der technischen Normen und sofern diese keine gegenteilige Regelung enthalten, darf ein Gerät gestützt auf die alten technischen Normen noch in Verkehr gebracht werden, wenn es innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung Gegenstand einer Konformitätsbewertung war.

⁴ Die bezeichneten Normen können bei switec bezogen werden.

Art. 5 Grundlegende Anforderungen

¹ Geräte und ortsfeste Anlagen müssen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass:

- a. die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen unter einem Pegel liegen, der einen bestimmungsgemässen Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Geräten und ortsfesten Anlagen verunmöglichen würde;
- b. sie gegen die elektromagnetischen Störungen, die bei bestimmungsgemässen Betrieb zu erwarten sind, so geschützt sind, dass dieser Betrieb nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

² Ortsfeste Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten sind dabei zu berücksichtigen.

³ Die anerkannten Regeln der Technik, nach denen eine ortsfeste Anlage installiert wird, sind zu dokumentieren. Der Betreiber der ortsfesten Anlage muss diese Unterlagen so lange aufzubewahren, wie die Anlage in Betrieb ist und auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Einsicht unterbreiten.

⁴ Werden Geräte nach den technischen Normen nach Artikel 4 hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.

2. Abschnitt: Inverkehrbringen von neuen Geräten**Art. 6** Voraussetzungen

Geräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen und den übrigen einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung genügen.

Art. 7 Konformitätsnachweis

¹ Die Konformität der Geräte mit den grundlegenden Anforderungen ist anhand des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang 1 nachzuweisen.

² Nach dem Ermessen des Herstellers oder seiner oder seines in der Schweiz niedergelassenen Bevollmächtigten kann auch das Verfahren nach Anhang 2 angewendet werden.

Art. 8 Konformitätserklärung

¹ Wer ein Gerät in Verkehr bringt, muss eine Konformitätserklärung vorlegen können, aus der hervorgeht, dass das Gerät den grundlegenden Anforderungen entspricht.

² Die Konformitätserklärung wird vom Hersteller⁵ oder seinem in der Schweiz niedergelassenen Bevollmächtigten ausgestellt.

³ Fällt das Gerät unter mehrere Regelungen, die eine Konformitätserklärung verlangen, so genügt eine einzige Erklärung.

Art. 9 Inhalt der Konformitätserklärung

¹Die Konformitätserklärung enthält namentlich folgende Angaben:

- a. die Kennzeichnung (Art. 12);
- b. Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Bevollmächtigten;
- c. die Fundstellen der Spezifikationen, mit denen das Gerät übereinstimmt und aufgrund derer die Konformität mit den Bestimmungen dieser Verordnung erklärt werden;
- d. Datum der Erklärung;
- e. Name und Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person.

² Die Konformitätserklärung muss in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in Englisch abgefasst sein.

Art. 10 Technische Unterlagen

¹ Der Hersteller erstellt technische Unterlagen welche die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen belegen. Die technischen Unterlagen müssen sich auf die Konstruktion und die Fertigung des Gerätes erstrecken und mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. eine Beschreibung, vorzugsweise illustriert mit Fotografien, die es erlaubt, das Gerät eindeutig zu indentifizieren;
- b. einen Nachweis, mit welchen der nach Artikel 4 bezeichneten technischen Normen das Gerät vollständig oder teilweise übereinstimmt;
- c. die Erklärung der Konformitätsbewertungsstelle dass das Gerät mit den Anforderungen übereinstimmt, sofern das Verfahren nach Anhang 2 angewendet wurde.

² Falls die nach Artikel 4 bezeichneten technischen Normen nicht vollständig angewendet worden sind, müssen die technischen Unterlagen anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b Folgendes enthalten:

- a. eine Beschreibung und eine Erläuterung der Vorkehrungen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen getroffen wurden;
- b. die Beschreibung der nach Artikel 7 vorgenommenen Bewertung, insbesondere der elektromagnetischen Verträglichkeit, der Ergebnisse der Entwurfsberechnungen, der durchgeführten Prüfungen und der Prüfberichte.

⁵ Weil es sich bei den Herstellern zur Hauptsache um juristische Personen handelt, wird hier nur die männliche Form verwendet.

³ Die technischen Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in Englisch abgefasst sein; sie können in einer anderen Sprache abgefasst sein, wenn die für ihre Bewertung erforderlichen Auskünfte in einer der vorgenannten Sprachen erteilt werden.

Art. 11 Aufbewahrung von Konformitätserklärung und technischen Unterlagen

¹ Der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder, wenn keine dieser Personen in der Schweiz niedergelassen ist, die für das Anbieten oder Inverkehrbringen verantwortlichen Personen müssen während zehn Jahren seit dem Herstellungsdatum des Gerätes eine Kopie der Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen vorlegen können.

² Bei Serienanfertigungen von Geräten beginnt diese Frist mit der Herstellung des letzten Exemplars zu laufen.

Art. 12 Kennzeichnung

Jedes Gerät muss durch Typbezeichnung, Baureihe, Seriennummer oder durch andere geeignete Angaben so gekennzeichnet sein, dass es eindeutig identifiziert werden kann.

Art. 13 Informationen

¹ Jedem Gerät müssen folgende Informationen beigelegt werden:

- a. Name des Herstellers und, wenn der Hersteller nicht in der Schweiz ansässig ist, zusätzlich Name und Adresse seiner oder seines in der Schweiz niedergelassenen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person;
- b. alle Angaben über die Vorkehrungen, die bei der Montage, Installation, Wartung oder bei der Nutzung des Geräts zu treffen sind, damit dieses bei der Benutzung die grundlegenden Anforderungen erfüllt;
- c. die eindeutige Angabe der Nutzungseinschränkung wenn die Übereinstimmung des Geräts mit den grundlegenden Anforderungen in Wohngebieten nicht gewährleistet ist.

² Die Angabe nach Absatz 1 Buchstabe c ist gegebenenfalls auch auf der Verpackung anzubringen.

³ Die Informationen, die zur Nutzung des Gerätes entsprechend dessen Verwendungszweck erforderlich sind, müssen in der dem Gerät beigelegten Gebrauchsanweisung enthalten sein.

⁴ Die Informationen müssen in der Amtssprache des Verkaufsorts in der Schweiz abgefasst sein; in zweisprachigen Regionen, müssen sie in beiden Amtssprachen abgefasst sein.

Art. 14 Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

¹ Die Prüf- und die Konformitätsbewertungsstellen, die Berichte ausarbeiten oder Erklärungen ausstellen, müssen:

- a. entsprechend der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁶ akkreditiert sein;
- b. in der Schweiz aufgrund internationaler Abkommen anerkannt sein; oder
- c. nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt sein.

² Dokumente einer andern Stelle gelten als Nachweis, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Verfahren oder Bewertungen und die Qualifikationen dieser Stelle den schweizerischen Anforderungen genügen (Art. 18 Abs. 2 THG⁷).

3. Abschnitt: Für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmte Geräte**Art. 15**

¹ Geräte, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt und im Handel nicht erhältlich sind, müssen kein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen.

² Die einem solchen Gerät beigefügten Unterlagen müssen neben den Angaben nach den Artikeln 12 und 13, Absatz 1, Buchstabe a folgende weitere Angaben enthalten:

- a. die Bezeichnung der ortsfesten Anlage, in die es eingebaut werden soll, und deren Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit;
- b. die Vorkehrungen, die bei dessen Einbau in die Anlage zu treffen sind, damit deren Konformität nicht beeinträchtigt wird.

4. Abschnitt: Ausstellung und Vorführung**Art. 16**

¹ Wer ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage ausstellt, die den Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme nicht entspricht, muss deutlich darauf hinweisen, dass das betreffende Gerät oder die ortsfeste Anlage die Vorschriften nicht erfüllt und erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden darf, wenn sie mit dieser Verordnung in Übereinstimmung gebracht worden ist.

² Vorführungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn geeignete Massnahmen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen getroffen worden sind.

⁶ SR 946.512

⁷ SR 946.51

5. Abschnitt: Inverkehrbringen gebrauchter Geräte

Art. 17

¹ Gebrauchte Geräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die zum Zeitpunkt ihres ersten Inverkehrbringens gültigen Anforderungen erfüllen.

² Gebrauchte Geräte, in denen für ihre Funktion wichtige Bauteile geändert wurden, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie neue Geräte.

6. Abschnitt: Kontrolle

Art. 18 Grundsätze

¹ Das BAKOM kontrolliert, ob die in Verkehr gebrachten Geräte und die in Betrieb stehenden Geräte und ortsfesten Anlagen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

² Es führt zu diesem Zweck Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

³ Es kann die unentgeltliche Übergabe von Geräten oder den freien kostenlosen Zutritt zu ortsfesten Anlagen verlangen. Liegen Störungen vor, so kann es jederzeit Kontrollen vornehmen und Massnahmen anordnen.

⁴ Es kann von der Eidgenössischen Zollverwaltung verlangen, dass sie ihm für einen bestimmten Zeitraum Auskünfte über die Einfuhr von Geräten erteilt.

Art. 19 Befugnisse

¹ Das BAKOM kann von der für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme verantwortlichen Person die Dokumente und Informationen verlangen, die es zur Erfüllung seiner Kontrollaufgabe benötigt. Es setzt dazu eine angemessene Frist.

² Bei den Kontrollen müssen die Benutzerinnen und Benutzer Folgendes bekannt geben:

- a. die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente zu den Geräten und ortsfesten Anlagen;
- b. die Informationen, die zur Bestimmung der für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme verantwortlichen Person dienlich sind.

Art. 20 Prüfungen

¹ Das BAKOM kann von einer Prüfstelle prüfen lassen, wenn:

- a. Grund zur Annahme besteht, dass das Gerät oder die ortsfeste Anlage den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;

- b. Grund zur Annahme besteht, dass das Gerät nicht mit der Konformitätserklärung oder einer anderen Bescheinigung übereinstimmt;
- c. aus der Konformitätserklärung nicht klar ersichtlich ist, ob das Gerät die verlangten Anforderungen erfüllt;
- d. die verlangten Dokumente und Informationen nicht innerhalb der festgelegten Frist vorgelegt werden.

² Es kann eine ortsfeste Anlage prüfen lassen, wenn Beschwerden über Störungen vorliegen.

³ Bevor es ein Gerät prüfen lässt, hört es die für dessen Inverkehrbringen verantwortliche Person an. Bevor es eine ortsfeste Anlage prüfen lässt, hört es deren Besitzerin oder Besitzer an.

⁴ Die Kosten für die Prüfungen trägt die für das Inverkehrbringen des Geräts verantwortliche Person beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer der Anlage, wenn:

- a. sie oder er die verlangten Dokumente und Informationen nicht oder nur teilweise in der festgelegten Frist geliefert hat; oder
- b. die Prüfungen ergeben, dass das Geräte oder die ortsfeste Anlage die verlangten Anforderungen nicht erfüllen.

Art. 21 Massnahmen

¹ Ergibt die Kontrolle oder die Überprüfung, dass Vorschriften dieser Verordnung verletzt sind, so verfügt das BAKOM die geeigneten Massnahmen.

² Stellt sich heraus, dass ein Gerät oder eine ortsfeste Anlage stört oder gestört wird, so kann es:

- a. das weitere Inverkehrbringen verbieten; oder
- b. den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen; oder
- c. die Weiterführung des Betriebes untersagen oder einschränken.

³ Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik störende oder gefährliche Beeinflussungen auf, so ordnet es die geeigneten Massnahmen an und entscheidet über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten.

⁴ Das BAKOM kann von der Besitzerin oder den Besitzer der ortsfeste Anlage ein Konformitätsnachweis verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die ortsfeste Anlage den geltenden Vorschriften nicht entspricht. Es kann gegebenenfalls auch die Durchführung einer Konformitätsbewertung verlangen.

⁵ Es kann die getroffenen Massnahmen veröffentlichen.

Art. 22 Gebühren

¹ Das BAKOM erhebt Gebühren für die Verfügungen, die es in Erfüllung seiner Kontrollaufgabe erlässt.

² Die Gebühren werden nach der Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007⁸ über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich erhoben.

³ Bei der Festsetzung der Gebühr werden insbesondere die Kosten für den Beizug Dritter nach Artikel 20 als Auslagen gesondert berechnet.

7. Abschnitt: Internationale Vereinbarungen

Art. 23

Das BAKOM kann im Geltungsbereich dieser Verordnung mit dem Ausland Vereinbarungen technischen und administrativen Inhalts abschliessen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang 3 geregelt.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Geräte und ortsfeste Anlagen dürfen bis 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den Vorschriften des bisherigen Rechts in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

⁸ SR 784.106.12

Anhang I
(Art. 7 Abs. 1)

Verfahren zur internen Fertigungskontrolle

- 1 Der Hersteller hat anhand der massgebenden Erscheinungen die elektromagnetische Verträglichkeit seines Gerätes zu bewerten und festzustellen, ob es die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 5 erfüllt oder nicht. Die sachgerechte Anwendung aller einschlägigen technischen Normen nach Artikel 4, deren Fundstellen im Bundesblatt veröffentlicht sind, ist der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit gleichwertig.
- 2 Bei der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit sind alle bei bestimmungsgemäsem Betrieb üblichen Bedingungen zu berücksichtigen. Kann ein Gerät in verschiedenen Konfigurationen betrieben werden, so muss die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit bestätigen, dass das Gerät die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 5 in allen Konfigurationen erfüllt, die der Hersteller als repräsentativ für die bestimmungsgemässe Verwendung bezeichnet.
- 3 Der Hersteller erstellt nach den Bestimmungen des Artikels 10 die technischen Unterlagen, mit denen nachgewiesen wird, dass das Gerät die grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.
- 4 Der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Bevollmächtigter erstellt die Konformitätserklärung nach den Bestimmungen den Artikeln 8 und 9.
- 5 Der Hersteller trifft alle Massnahmen, die erforderlich sind, damit die Geräte in Übereinstimmung mit den in Ziffer 3 genannten technischen Unterlagen und mit den Anforderungen nach dieser Verordnung gefertigt werden.

Anhang 2
(Art. 7 Abs. 2)

Verfahren zur Prüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle

- 1 Dieses Verfahren entspricht dem in Anhang 1 beschriebenen Verfahren mit folgenden Zusatzvorschriften.
- 2 Der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Bevollmächtigter legt die technischen Unterlagen der Konformitätsbewertungsstelle gemäss Artikel 14 vor und ersucht diese um eine Bewertung der Unterlagen. Der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Bevollmächtigter teilen der Konformitätsbewertungsstelle mit, welche Aspekte der grundlegenden Anforderungen von ihr zu bewerten sind.
- 3 Die Konformitätsbewertungsstelle prüft die technischen Unterlagen und bewertet, ob (in diesen Unterlagen) in angemessener Weise nachgewiesen wird, dass die Anforderungen, die Gegenstand der Bewertung sind, eingehalten wurden. Bestätigt sich die Übereinstimmung des Geräts mit den Anforderungen, so erstellt die Konformitätsbewertungsstelle eine Erklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Bevollmächtigten, in der die Übereinstimmung des Geräts mit den Anforderungen bestätigt wird. Diese Erklärung beschränkt sich auf diejenigen Aspekte der grundlegenden Anforderungen, die von der Konformitätsbewertungsstelle bewertet wurden.
- 4 Der Hersteller fügt die Erklärung der Konformitätsbewertungsstelle, dass das Gerät mit den Anforderungen übereinstimmt, den technischen Unterlagen hinzu.

Anhang 3
(Art. 24)**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

I

Die Verordnung vom 9. April 1997⁹ über die elektromagnetische Verträglichkeit wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Organisationsverordnung vom 6. Dezember 1999¹⁰ für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Art. 11 Abs. 3 Bst. e (neu)

³ Zur Verfolgung dieses Ziels nimmt das BAKOM folgende Funktionen wahr:

- e. Es stellt die Konformität elektrischer Geräten und ortsfester Anlagen mit den Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit sicher und übt die Marktaufsicht in diesem Bereich aus.

2. Verordnung vom 7. Dezember 1992¹¹ über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

Art. 2 Abs. 1 Bst. k

Aufgehoben

⁹ AS 1997 1008

¹⁰ SR 172.217.1

¹¹ SR 734.24

3. Verordnung vom 9. April 1997¹² über elektrische Niederspannungserzeugnisse

Art. 4 Abs. 1

¹ Niederspannungserzeugnisse zur Verwendung mit einer Nennspannung zwischen 50 V und 1000 V Wechselspannung oder zwischen 75 V und 1500 V Gleichspannung dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der EG-Richtlinie 2006/95/EG vom 12. Dezember 2006¹³ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie) entsprechen. ...

4. Verordnung vom 14. Juni 2002¹⁴ über Fernmeldeanlagen

Art. 13 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3

Aufgehoben

5. Schwachstromverordnung vom 30. März 1994¹⁵

Art. 5 Abs. 5

⁵ Für die elektromagnetische Verträglichkeit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom ...¹ über die elektromagnetische Verträglichkeit

6. Verordnung vom 9. April 1997¹⁶ über elektrische Niederspannungserzeugnisse

Art. 1 Abs. 3

³ Für die elektromagnetische Verträglichkeit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom ...¹ über die elektromagnetische Verträglichkeit.

¹² SR 734.26

¹³ ABl. Nr. L 374 vom 27.12.2006, S. 10. Der Text der Richtlinie kann nach der Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren für den Vertrieb von Publikationen des Bundes (SR 172.041.11) beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3000 Bern, oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

¹⁴ SR 784.101.2

¹⁵ SR 734.1

¹⁶ SR 734.26

7. Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001¹⁷

Art. 4 Abs. 3

³ Für die elektromagnetische Verträglichkeit von Erzeugnissen, die in die elektrischen Installationen eingebaut oder daran angeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom ...¹ über die elektromagnetische Verträglichkeit.

8. Verordnung vom 5. Dezember 1994¹⁸ über elektrische Anlagen von Bahnen

Art. 6 Abs. 4

⁴ Für die elektromagnetische Verträglichkeit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom ...² über die elektromagnetische Verträglichkeit.

9. Verordnung vom 14. Juni 2002¹⁹ über Fernmeldeanlagen

Art. 6 Abs. 3

³ Fernmeldeanlagen, die gemäss dieser Verordnung kein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen müssen, unterliegen bezüglich der Voraussetzungen für das Anbieten und Inverkehrbringen der Verordnung vom 9. April 1997¹ über elektrische Niederspannungserzeugnisse und der Verordnung vom ...² über die elektromagnetische Verträglichkeit. Vorbehalten bleiben die Artikel 4 und 22–25 dieser Verordnung.

13 Abs. 5

Aufgehoben.

14 Abs. 3

Aufgehoben

¹⁷ SR 734.37

¹⁸ SR 734.42

¹⁹ SR 784.101.2